

Stadtverwaltung | Schulstraße 12 | 65462 Ginsheim-Gustavsburg

### Ginsheim-Gustavsburg

## Der Magistrat

DienststelleOrdnungsverwaltungDienstgebäudeRathaus Gustavsburg

Sachbearbeiter/inHolger RüdTelefon06134-585 340Telefax06134-585 404E-Mailrued@gigu.de

Ihr Zeichen IV/1 HR

Ihr Schreiben

**Unser Zeichen** 

Datum 19.07.2022

#### Sprechzeiten

montags, mittwochs, donnerstags 8-12 Uhr donnerstags 14-18 Uhr

# Allgemeinverfügung für das Grillverbot auf öffentlichen Frei- und Grünflächen in der Stadt Ginsheim-Gustavsburg

Aufgrund der andauernden hohen Temperaturen und der damit einhergehenden Trockenheit besteht eine hohe Waldbrandgefahr.

Um Brände zu verhindern, erlässt der Magistrat der Stadt Ginsheim-Gustavsburg folgende Allgemeinverfügung, die bis auf Widerruf gilt:

1. Auf allen Freiflächen, öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in der Flur der Stadt Ginsheim-Gustavsburg sind das Grillen und offenes Feuer verboten. Offenes Feuer umfasst auch das Entzünden von Grills jedweder Art, das Entzünden von Kerzen, das Entzünden von Kohlen für z. B. Wasserpfeifen, das Abbrennen von Unkraut mittels Gasbrennern, "Abflammgeräten" oder thermischen Geräten sowie alle Handlungen, die geeignet sind, Brände auszulösen.

Hierzu gehört z. B. auch das Wegwerfen von glühenden Zigarettenstummeln, Entsorgen von Asche und Tabakresten.

- 2. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben dadurch keine aufschiebende Wirkung.
- 3. Bei Nichtbeachtung der in Ziffer 1 verfügten Verbote wird ein Zwangsgeld von 10,00 € bis 50.000,00 € angedroht.
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Ginsheim-Gustavsburg (www.gigu.de) in Kraft.



# Ginsheim-Gustavsburg

Der Magistrat

Seite 2

#### Begründung:

Aufgrund der andauernden hohen Temperaturen und der seit Wochen ausbleibenden Niederschläge sind die Böden in den öffentlichen Frei- und Grünflächen stark ausgetrocknet. Alle Handlungen, die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung genannt sind, können deshalb Brände verursachen, die sich gegebenenfalls schnell ausbreiten. Selbst der kleinste Funke kann Feuer verursachen und große Schäden anrichten. Um diesen Gefahren zu begegnen, werden die in Ziffer 1 genannten Verbote erlassen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 11 des Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Danach können die Gefahrenabwehrbehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Brände bei der derzeitigen Trockenheit gefährden die öffentliche Sicherheit.

Um die Gefahr abzuwehren, ist diese Anordnung erforderlich, geeignet und angemessen. Werden die angeordneten Sofortmaßnahmen nicht befolgt, können Gefahren entstehen, die erhebliche Schäden verursachen und auch das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren gefährden.

Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig, da sie freies Handeln nur so weit einschränken, wie es zur Abwehr der Gefahren notwendig ist. Mildere Maßnahmen, die den gleichen Erfolg erzielen würden, sind nicht erkennbar.

#### Bekanntgabe:

Eine ortsübliche Bekanntgabe, ist wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich und deshalb auch nicht erforderlich.

Die Bekanntgabe erfolgt in den Medien, über Aushänge und auf der Internetseite.

#### Sofortvollzug:

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die angeordneten Maßnahmen sind damit sofort zu befolgen, Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die unmittelbare Abwehr der Gefahren durch Brände, durch die das Leben, die Gesundheit von Menschen und Tieren, die Natur sowie öffentliches und privates Eigentum gefährdet werden können, liegt im öffentlichen Interesse. Die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung angeordneten Verbote dienen hierzu. Um die akut bestehenden Gefahren abwehren zu können, ist es notwendig, dass die angeordneten Maßnahmen sofort befolgt werden müssen. Dies würde verhindert, wenn ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage die Wirkung der Verfügung aufschieben würden.

Das öffentliche Interesse überwiegt das private Interesse, auf den in Ziffer 1 genannten Bereichen zu grillen oder offenes Feuer zu entfachen.



# Ginsheim-Gustavsburg

Der Magistrat

Seite 3

#### Zwangsmittel:

Zum Schutz des Lebens, der Gesundheit, der Natur und des öffentlichen und privaten Eigentums ist es notwendig, die angeordneten Verbote zwangsweise durchzusetzen, wenn sie nicht befolgt werden.

Zwangsgelder nach § 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sind das hierzu geeignete Mittel.

Die Höhe der Zwangsgelder von 10,00 € bis 50.000,00 € ergibt sich aus § 76 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

Alternative Zwangsmittel kommen nicht in Betracht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ihrer Bekanntmachung beim Magistrat der Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Schulstraße 12 in 65462 Ginsheim-Gustavsburg, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Ginsheim-Gustavsburg, 19.07.2022

Siehr

Bürgermeister